

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2020

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden die **Kommunalwahlen** und die **Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)** statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Herzogenrath ist in 42 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Verhandlung und Verteilung der Wahlbriefe zu den Kommunalwahlen auf die allgemeinen Wahlvorstände um 12.00 Uhr sowie im Anschluss zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung(en) und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Auf den Stimmzetteln für die Kommunalwahlen kann jeweils ein/e Bewerber/in

- für den Städteregionstag (recyclingweißes Papier)
- für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hellgelbes Papier)
- für den Stadtrat (hellrosa Papier)

gekennzeichnet werden.

Auf dem Stimmzettel für die Integrationsratswahl (oranges Papier) kann mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden, ob die Vorschlagsliste gewählt wird oder nicht.

Der Wähler gibt seine Stimme(n) in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in

einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine bzw. in dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die für die **Kommunalwahlen** einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des zugehörigen Wahlbezirks

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wähler, die für die **Integrationsratswahl** einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Herzogenrath

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer für die **Integrationsratswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzogenrath, den 05. August 2020
In Vertretung

(Migenda)
Technischer Beigeordneter
Stellv. Wahlleiter